

## Anlage 3 zur Drucksache Nr.

### Bedingungen zu denen die Vermietung des Grundstücks erfolgt

#### 1. Mietobjekt

Die Stadt vermietet dem Mieter das im anliegenden Plan (**Anlage 3.1**) rot gekennzeichnete Grundstück mit einer Größe von ca. **20.185 m<sup>2</sup>**.

	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>
1.	Hannover	16	11/118 tlw.	ca. 1.600 m <sup>2</sup>
2.	Hannover	16	11/138 tlw.	ca. 8.580 m <sup>2</sup>
3.	Hannover	16	11/207 tlw.	ca. 9.402 m <sup>2</sup>
4.	Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 603 m <sup>2</sup>

#### 2. Mieter

Hockey-Club Hannover e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
Clausewitzstraße 5  
30175 Hannover

#### 3. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie das Erbbaurecht gem. **Anlage 2** und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 4. Zweck der Vermietung

Die Vergabe der Fläche nach Ziffer 1 zur Miete erfolgt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Sportanlage, zu der ein Kunstrasen-Hockey-Platz gehört. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für das Nachwuchsleistungszentrum (**Anlage 1.1**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

#### 5. Mietzins

Der Mietzins beträgt 0,01 €/qm jährlich, also insgesamt **201,85 €**  
Der Mietzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden.

#### 6. Nutzung

Das Grundstück wird als Sportanlage Verwendung finden. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

## **7. Mitbenutzung**

Der Mieter verpflichtet sich, die Sportanlage nebst Umkleideräumen und sanitären Anlagen den öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Hannover wochentags (außer samstags nachmittags) von 08.00 bis 17.00 Uhr gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, wobei für die Nutzung ab 15.00 Uhr der Übungsbetrieb des Vereins gegenüber schulischen Belangen Vorrang besitzt. Ferner ist der Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt berechtigt und auf Verlangen der Landeshauptstadt sogar verpflichtet, anderen Vereinen und Organisationen die Sportanlage zur Nutzung zu überlassen. Die Belange des Vereins werden dabei berücksichtigt.

Von der zuvor genannten Überlassungsregelung ist der zu errichtende Kunstrasen ausgenommen. Er steht für Veranstaltungen des Schulsports zur Verfügung, wenn und soweit ein Trainer des Mieters die unbedingte Aufsicht über die Unterrichtseinheit führt.

## **8. Entschädigung**

Die vom Mieter errichteten Gebäude und alle sonstigen von ihm geschaffenen Anlagen werden bei Beendigung des Mietverhältnisses Eigentum der Landeshauptstadt.

Für den dann eintretenden Rechtsverlust an den Gebäuden zahlt die Landeshauptstadt dem Mieter eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zum Beendigungszeitpunkt. Für die Entschädigung des Rechtsverlustes am Kunstrasen ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Ablaufs vereinbart, wenn die Landeshauptstadt die Beendigung des Mietvertrages aufgrund eines Beschlusses des Rates der Landeshauptstadt Hannover einen Bebauungsplan aufzustellen, der eine andere Nutzung des Grundstückes oder von Teilen davon vorsieht, erklärt.

## **9. Sonstiges**

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.